

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.A.1: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : neue rechtliche Lage des Münzwesens

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der
Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

II. — Die Zeit der Restauration und der Regeneration.

1813–1848

A. — Allgemeine eidgenössische Verhältnisse.

1. — Neue rechtliche Lage des Münzwesens.

Die an Stelle der Mediationsverfassung getretene neue Bundesurkunde enthielt keinerlei Vorschriften über das Münzwesen. Anlässlich der Beratung über die Schaffung einer eidgenössischen Kriegskasse war zwar am 11. Mai 1814 die Frage der Zentralisation des Münzwesens gestreift worden. Eine weitere Verfolgung derselben wurde aber als in die Souveränitätsrechte der Kantone eingreifend, abgelehnt.

Das gleiche Schicksal erlitt auch ein am 21. Mai 1814 eingebrachter Antrag des Standes *Bern*, in die Verfassung einen Artikel über das Münzwesen aufzunehmen. Diese Ablehnung erfolgte, trotzdem darauf hingewiesen wurde,

dass das dringende Interesse des allgemeinen Vaterlandes eine solche Bestimmung erfordere und trotz dem Hinweis darauf, dass dem ungeheuern Schaden gesteuert werden müsse, der durch die ebenso verschiedene als unbeschränkte Ausübung der Münzrechte durch jeden Kanton mit jedem Jahr vergrössert werde. Von *St. Gallen* wurde dabei noch besonders auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei der Einführung eines einheitlichen Münzsystems für diesen Kanton einstellen müssten. Am 23. Mai 1814 wurde der Antrag von Bern in den Abschied ad referendum et instruendum verwiesen. *Bern* wurde zugleich eingeladen, seine Ansichten über die nähere Ausführung seines Antrages den übrigen Ständen mitzuteilen. Damit war der richtige Zeitpunkt und die Möglichkeit einer Beordnung des schweizerischen Münzwesens in allgemein verbindlicher Weise auf gesetzlichem Wege zu erzielen, verpasst.

In Folge dieser Haltung der Tagsatzung traten nunmehr im Münzwesen der Schweiz wieder die vor 1798 bestanden rechtlichen Verhältnisse ins Leben, dabei hatte man aber jetzt noch mit einer grössern Anzahl von Münzrechten zu rechnen als ehemals.

2. — Die alten Konkordate und Verkommnisse in Münzsachen.

Bezüglich der unter der Mediationsverfassung entstandenen Beschlüsse der Tagsatzung, der abgeschlossenen Konkordate und Verkommnisse bestimmte Art. 14 des neuen Bundesvertrages, dass sie in gesetzlicher Kraft verbleiben sollen, soweit sie nicht den Grundsätzen der neuen Bundesurkunde entgegenstehen. Die Tagsatzung war beauftragt worden im Jahre 1816 eine Revision derselben vorzunehmen und dabei zu entscheiden, welche von ihnen auch fernerhin verbindlich bleiben sollten. Die mit der Vorberatung dieses Gegenstandes betraute